

Gemeinde Jacobsdorf
(Amt Odervorland / Landkreis Oder-Spree)

Bebauungsplan
„Windpark Jacobsdorf II“

S A T Z U N G

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

in der Fassung vom August 2019 / November 2019 (redaktionell ergänzt
auf Grundlage erneuter Hinweise des Landesamtes für Umwelt) / August 2020
(inhaltlich korrigiert auf Grundlage der Neubewertung der Stellungnahme
der Landesbetriebs Forst vom 02.05.2020)

Auftraggeber: Gemeinde Jacobsdorf
im Amt Odervorland
Bahnhofsstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

Auftragnehmer: GRUPPE PLANWERK
GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Siegfried Reibetanz

Bearbeitung: Ing. Christin Parz, M.Sc.

PLANUNG+UMWELT
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch
Büro Berlin
Dietzgenstraße 71
13156 Berlin

Projektleitung: Dr. Rommy Nitschke

Bearbeitung: Dipl.-Geo. Silke Wollmach

Inhaltsverzeichnis	Seite
TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND.....	3
1 Veranlassung und Erforderlichkeit	3
2 Plangebiet.....	4
2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	4
2.2 Bestandsbeschreibung	4
2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation	6
TEIL B PLANINHALT	12
1 Entwicklung der Planungsüberlegungen	12
1.1 Flächenkonzept für den Windpark	12
1.2 Technische Planung des Windparks	13
2 Intention des Planes.....	17
3 Wesentlicher Planinhalt.....	17
4 Begründung der einzelnen Festsetzungen	18
4.1 Festsetzungen.....	18
4.2 Nachrichtliche Übernahmen.....	31
4.3 Hinweise.....	32
TEIL C AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	38
1 Kosten und Finanzierung	38
1.1 Realisierungskosten.....	38
1.2 Folgekosten.....	38
2 Auswirkungen auf die Umwelt.....	38
TEIL D VERFAHREN.....	39
1 Verfahrensablauf	39
TEIL E ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	50
1 Liste der textlichen Festsetzungen	50

2	Hinweise	51
3	Flächenbilanz	52
4	Rechtsgrundlagen	53
TEIL F	UMWELTBERICHT UND EINGRIFFS-AUSGLEICHSPAN	54

Teil A Planungsgegenstand

1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Energiepolitisches Ziel der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg ist es, den Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) im Energiemix am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 auf mindestens 32 Prozent zu steigern. Den größten Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll die Windenergie mit ca. 48 Prozent leisten. Auch die Gemeinde Jacobsdorf hat es sich zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Windenergieanlagen zu sichern bzw. zu erweitern.

Das Bauleitplanverfahren für den Windpark Jacobsdorf II wird durchgeführt, um die Bürger effizient zu beteiligen, die Interessen der betroffenen Ortsteile so weit wie möglich zu wahren und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit steuernd zu wirken. Im Rahmen einer geordneten Planung will die Gemeinde eine Einflussnahme während des Planungsprozesses erreichen.

Im Ergebnis einer Vorprüfung möglicher Flächen für die Windkraftnutzung auf Basis der Prüfkriterien der Regionalplanung hat sich ein ca. 192 ha großes Plangebiet als grundsätzlich geeignet herausgestellt. Das Plangebiet liegt nordöstlich von Jacobsdorf, nordwestlich von Pillgram, östlich von Petersdorf und südlich von Sieversdorf.

Der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ legt für das Plangebiet Zweckbestimmung, Art und Maß der Nutzung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen fest. Hierfür wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ sowie Baugrenzen, in denen die Errichtung von bis zu 11 neuen WEA möglich sein soll, festgesetzt.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind bei der Planung Vorgaben bezüglich notwendiger Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen (Standicherheit und Turbulenzen) und der Gewährleistung eines wirtschaftlichen Windfeld-Gesamtwirkungsgrades zu beachten.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des BauGB wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rah-

men der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil beigefügt.

2 Plangebiet

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst ca. 192 ha in den Gemarkungen Jacobsdorf, Sieversdorf und Pillgram. Es handelt sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jacobsdorf	1	215 tlw., 235, 279, 280, 282, 283, 310 tlw., 311, 316, 328 tlw.
Sieversdorf	8	62 tlw., 63 tlw.
Sieversdorf	9	1, 2 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 14, 15, 16
Pillgram	1	301 tlw., 303, 304, 305, 306, 307, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328 tlw., 329, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534
Pillgram	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 23, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 414 tlw.

Aufgrund der Größe des Plangebietes erfolgt die Darstellung in der Planzeichnung des Vorentwurfs im Maßstab 1:10.000. Die Lage des Plangebietes ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Maßstab der Planzeichnung der Satzung beträgt voraussichtlich 1:5.000.

2.2 Bestandsbeschreibung

2.2.1 Stadt- und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt in den Gemarkungen Jacobsdorf, Sieversdorf und Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf im Landkreis Oder-Spree. Jacobsdorf ist eine von vier Gemeinden, die zum Amt

Odervorland zählen. Das Oberzentrum Frankfurt (Oder) liegt etwa 15 km östlich von Jacobsdorf. Die Umgebung der Gemeinde ist überwiegend durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft/Waldflächen geprägt.

Die Geländehöhen des Plangebietes bewegen sich zwischen ca. 65 m über NHN im Südwesten und ca. 85 m über NHN im Norden. Die Höhe steigt Richtung Nordosten und Osten außerhalb des Plangebietes an. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine entsprechend günstige Windhöffigkeit aus.

In Bezug auf das Landschaftsbild hat der Reliefierungsgrad nur eine untergeordnete Bedeutung in Anbetracht von höhendominanten Bauwerken wie Windkraftanlagen. Wie empfindlich eine Landschaft gegenüber technisch-modernen und höhendominanten Bauwerken wie Windkraftanlagen ist, hängt ab von der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Transparenz der Landschaft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturraum „Lebusplatte“, welches der Haupteinheit „Barnim und Lebus“ zugeordnet wird. Die Lebusplatte erstreckt sich zwischen dem Oderbruch und der Fürstenwalder Spreetalniederung. Landschaftsmorphologisch ist die Region ein flachwelliges Moränengebiet, mit Geländehöhen zwischen 65 und 85 m NHN und dem für junge Grundmoränen typischen Formenschatz (Ackerhohlformen, teils wasserführend). Im Osten befindet sich das Booßener Hügelland, eine überprägte Endmoräne (40-130 m NHN), im Westen eine Rinne mit sandigen periglaziären und Flusssedimenten.

Der Landschaftsraum wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Nordosten kommt eine weiträumige Forstwirtschaft hinzu. Er ist gegliedert durch kleinflächige Gehölzstreifen und Feuchtgebietsinseln mit Gehölzsaum. Im Bereich der Endmoräne bzw. der sandigen Abflussrinne wird auch Forstwirtschaft betrieben.

2.2.2 Realnutzung

Das Plangebiet unterliegt überwiegend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, nur in geringem Maße findet eine forstwirtschaftliche Nutzung statt.

Die ursprüngliche Situation im Naturraum ist durch die großräumige Landwirtschaft, im Zuge derer viele natürliche Strukturen beseitigt wurden, anthropogen überprägt. Auch die Forste unterliegen einer anthropogenen Formung.

2.2.3 Schutzgutbezogene Bestandsbewertung von Natur und Landschaft

siehe Teil F – Umweltbericht

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke befinden sich zum Großteil im Besitz von Privaten. Einige Flurstücke sind Eigentum des Landes Brandenburg, der Gemeinde Jacobsdorf und der BVVG.

2.2.5 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt zum einen über L37 (Hauptstraße, Ortsteil Jacobsdorf) oder Pillgramer Straße kommend weiter über bestehende Feldwege und zum anderen über L 38 (Sieversdorfer Straße, Ortsteil Sieversdorf) kommend über die Erschließungswege im bestehenden Windpark Jacobsdorf westlich des Plangebietes.

Die innere Erschließung der WEA-Standorte erfolgt über bestehende Wirtschaftswege oder neu zu errichtende, private Wege. Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Das zulässige Maß der Gesamtversiegelung wird durch textliche Festsetzungen definiert.

2.2.6 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist derzeit nicht an das Stromnetz angeschlossen. Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation

2.3.1 Landesplanung

Gemäß dem Erlass des MIR vom 10.08.2005 (ABl. 38/05 S. 946) sind der Gemeinsamen Landesplanung die Planungsabsichten mitzuteilen und die Ziele der Raumordnung anzufragen. Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet wurden im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.01.2018 abgefragt.

Für die vorliegende Planung in der Gemeinde Jacobsdorf ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019
- Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" (Reg-PI-W 2018) vom 16.10.2018 (ABl. Nr. 41, S. 930)

Ziele der Raumordnung

Ziel Z 1 RegPI-W 2018: Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren; außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hatte mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt, dass die im Vorentwurf des Bebauungsplans dargelegten Planungsabsichten im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen. Das Plangebiet und somit das zweckbestimmte Sondergebiet mit den Baufenstern, in denen die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen ermöglicht werden, befanden sich außerhalb von Eignungsgebieten des rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (RegPIWind) von 2004. Somit stand das Ziel Z1 des RegPI-W 2004 den Planungsabsichten entgegen. Der am 30.01.2017 von der Regionalversammlung der Region Oderland-Spree beschlossene 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" (RegPI-W Entwurf 2017) befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Aufstellungsverfahren.

Mit der Veröffentlichung des Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 hat dieser Rechtswirksamkeit erlangt. Mit Schreiben vom 25.10.2010 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nunmehr mitgeteilt, dass die Planungsabsicht des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans angepasst ist (vgl. dazu auch: Teil A, 2.3.4 der Begründung).

2.3.2 Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Im Landesentwicklungsprogramm¹ sind die Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Mit den dargestellten Planungsabsichten kann den dargelegten Grundsätzen der Raumordnung

- Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro),
- Sicherung und Entwicklung der Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro): Hierzu gehört auch die Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen,
- Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft u.a. durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro) entsprochen werden.

¹ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Landesentwicklungsprogramm 2007 (GVBl. I S. 235)

2.3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)²

Gemäß dem Ziel 6.2 (Z) ist der Freiraumverbund zu sichern und zu entwickeln. Da das Plangebiet außerhalb der festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund liegt, stehen rechtsverbindliche Ziele den Planungsabsichten nicht entgegen.

Der LEP HR enthält im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem nachfolgend aufgeführten Grundsatz Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für nachgelagerte Planungsebenen. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien (hier: Windenergie), getroffen werden (Grundsatz G 8.1 des LEP HR). Diesem Grundsatz kann mit den Planungsabsichten unter Beachtung der Interessen der Bewohner der betroffenen anliegenden Ortsteile entsprochen werden. Das Land Brandenburg verfügt aufgrund der Windhöffigkeit und relativ geringer Einwohnerdichte über günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie. Die Steuerung von Windenergieanlagen erfolgt über die entsprechenden Regionalpläne (Ziel 8.2 des LEP HR).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt, dass sich aus den Festlegungen des LEP B-B keine der Planung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung ergeben. Der LEP B-B wurde am 01.07.2019 durch den LEP HR ersetzt. Bezogen auf das Plangebiet ergeben sich keine veränderten Ziele und Grundsätze, so dass weiterhin die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung besteht.

2.3.4 Regionalplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfügt über einen rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (RegPIWind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018, S. 930. In dem Sachlichen Teilregionalplan 2018 werden 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 7.378 ha festgelegt. Gleichzeitig wird über den Regionalplan auf 98,4 % der Gesamtfläche der Region die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Gemäß Z (Ziel) 1 (RegPIWind) ist zum Ausbau und zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlusswirkung).

² Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019.

Die geplanten Anlagenstandorte, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von Baugrenzen ermöglicht werden, berücksichtigen die im Sachlichen Teilregionalplan dargestellten regionalplanerischen Belange. Zu beachten ist, dass die Gebietsfestlegung in der Regionalplanung nicht parzellenscharf ist. Im Einzelfall kann daher eine geringfügige Überschreitung der raumordnerischen Gebietsabgrenzung im Rahmen einer detaillierten Prüfung in der Bauleitplanung möglich sein (vgl. dazu im Einzelnen Kapitel B.4.1.3). Die Abwägung hinsichtlich örtlicher und kleinmaßstäblicher Belange kann nur auf dieser Ebene erfolgen.³

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gebietskulisse des im RegPIWind 2018 festgelegten Windeignungsgebietes Nr. 17 „Jacobsdorf-Sieversdorf“.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit Schreiben vom 11.12.2018 mitgeteilt, dass der Entwurf des Bebauungsplans bezüglich der Baufelder 1 bis 9 mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist und bezüglich des Baufeldes 10/11 unter der Auflage mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen sich auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Windeignungsgebietes Nr. 17 Jacobsdorf-Sieversdorf beschränkt. Ein entsprechender Hinweis zum Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen zur Steuerung der Windkraftnutzung in der Region.

2.3.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf in der Fassung der 2. Änderung und Neufassung ist am 01. August 2016 wirksam geworden. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 2. Änderung des FNP wurden unter anderem die Sondergebiete für Windkraftanlagen aus der Plandarstellung herausgenommen, so dass diesbezüglich derzeit keine Aussagen im FNP getroffen werden. Neben der seit Oktober 2018 rechtswirksamen Fortschreibung des Teilregionalplans (vgl. dazu: Teil A, 2.3.4 der Begründung) ist demnach ein rechtswirksamer FNP vorhanden, der keine Darstellungen zur Windnutzung enthält. Im gemeinsamen Rundschreiben zu Windenergieanlagen in den Ländern Berlin und Brandenburg heißt es dazu, dass das Gewicht eines Regionalplan-Entwurfs stärker wiegt, da die Eignung im überörtlichen Zusammenhang ermittelt und abgewogen wurde.⁴ Dies bezieht sich auf die Beurteilung von

³ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001.

⁴ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001.

Windenergievorhaben in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung. Durch die raumordnerische Festlegung von Eignungsgebieten für die Windnutzung entsteht keine Verpflichtung zur Darstellung bzw. Festsetzung dieser Gebiete in der Bauleitplanung.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zum überwiegenden Teil als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Nur ein minimaler Bereich im Nordosten ist als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Eingestreut im Plangebiet liegen kleinteilige Bereiche mit Feldgehölzen und Baumbeständen geringen Umfangs. Das als Wasserfläche dargestellte „Goldene Fließ“ verläuft in südlicher Richtung von Nordost nach Südost durch das Planungsgebiet. Ebenso befinden sich zwei Kleingewässer an der nördlichsten Grenze des Geltungsbereichs.

Im Plangebiet liegen gemäß FNP-Darstellung zwei Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Landwirtschaftsfläche mit Gewässer nordöstlich des Ortes (I – 8) sowie
- Wegefläche im Norden der Gemarkung Pillgram (III – 3.1).

Nachrichtlich sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im FNP zum einen zwei Bodendenkmale im Norden dargestellt, zum anderen ein geschütztes Biotop an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Südwesten des Plangebietes.

Die Darstellungen der 2. FNP-Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich (Flächen für Landwirtschaft und Wald) stehen aufgrund der unmittelbaren „Durchschlagskraft“ des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Jedoch ist der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf nicht im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

2.3.6 Energiekonzept 2050 der Bundesregierung

Mit dem Energiekonzept 2050 will die Bundesregierung den Übergang ins Zeitalter der erneuerbaren Energien weiter beschleunigen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll bis 2020 um mindestens 35 %, bis 2030 um mindestens 50 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu 1990 erhöht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendverbrauch ist bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen.

Die Ziele des Bebauungsplans entsprechen den von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Windenergienutzung).

2.3.7 Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg

Mit der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2012 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben. Um einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und europäischen Ausbaustrategie zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien

am Primärenergieverbrauch⁵ des Landes bis zum Jahr 2030 auf 32 % weiter ausgebaut werden. Die Energiestrategie gibt an, dass es für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung erforderlich ist, 2 Prozent der nutzbaren Landesfläche zur Verfügung zu stellen.

Die Ziele des Bebauungsplans entsprechen dem vom Land Brandenburg angestrebten Ausbau für Windenergienutzung.

2.3.8 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der räumliche Geltungsbereich umfasst überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und nur in geringem Maße forstwirtschaftliche Flächen. Entsprechend der Struktur und Einbindung sind diese Flächen als Außenbereich einzustufen. Solange eine verbindliche Bauleitplanung nicht besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Im Außenbereich zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch, wenn ihnen öffentliche Belange (z. B. Ziele der Raumordnung) nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Auf Teilflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches „Bebauungsplan Windpark Jacobsdorf II“ findet eine Überlagerung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ statt. Dieser Bebauungsplan schafft ebenso die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen. Auf den Flächen, die durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ überplant werden, sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher keine Windenergieanlagen zulässig. Diese Tatsache ergab sich insbesondere aus dem dargestellten Eignungsgebiet des bis zum 15.10.2018 geltenden Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2004). Sobald der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ Rechtskraft erlangt, treten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf“ für die überlagernden Teilflächen außer Kraft. Damit wird der Flächenkulisse (Darstellung Windeignungsgebiet Nr. 17) des Sachlichen Teilregionalplans (2018) entsprochen (vgl. dazu auch: Teil A, 2.3.4 der Begründung).

⁵ Primärenergieverbrauch ist die Summe aus dem Endenergieverbrauch, dem nicht-energetischen Verbrauch sowie dem Saldo in der Umwandlungsbilanz und ist exportbereinigt, Endenergieverbrauch setzt sich zusammen aus den Bereichen Haushalte, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Teil B Planinhalt

1 Entwicklung der Planungsüberlegungen

1.1 Flächenkonzept für den Windpark

1.1.1 Baugebiete

Um die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist ein Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ geplant. Das Sonstige Sondergebiet „SO Wind“ hat eine Größe von ca. 153 ha. Es überlagert überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Teil des Sondergebietes sind auch Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Wald im Sinne § 2 LWaldG wird als eigenständige Flächen dargestellt. Diese sind kein Bestandteil des Sonstigen Sondergebietes.

Betroffen von der Planung sind die Flur 1 der Gemarkung Jacobsdorf, die Fluren 8 und 9 der Gemarkung Sieversdorf und die Fluren 1 und 3 der Gemarkung Pillgram.

Auf einer Fläche dieser Größe lassen sich, unter Berücksichtigung der aus Gründen der Standortsicherheit einzuhaltenden Abstände zwischen den Windenergieanlagen (WEA) aktueller Dimensionen, bis zu 11 WEA auf dem Plangebiet errichten.

Zu den umliegenden Ortslagen Jacobsdorf, Sieversdorf, Pillgram und Petersdorf ist aus Gründen des Immissionsschutzes ein Abstand von mindestens 1.000 m vorgesehen. Schutzabstände zur Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bemessen sich ab Mastfuß der Windenergieanlage. Nach der Rechtsprechung ist bei der Abstandsermittlung von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht auf die Rotorspitzen der Anlage abzustellen (siehe OVG Lüneburg, Beschluss v. 25.02.2014, Az. 12 LA 105/13). Begründet wird dies damit, dass bei einem Abstellen auf die Rotorspitze ein lediglich zeitweise auftretender Anlagenzustand erfasst würde, der – unterstellte man ihn als Dauerzustand – zu irrealen Ergebnissen führen würde (OVG Lüneburg, a.a.O.).

1.1.2 Erschließung

Die innere Erschließung der WEA-Standorte erfolgt über bestehende Wirtschaftswege oder neu zu errichtende, private Wege. Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Das zulässige Maß der Gesamtversiegelung wird durch textliche Festsetzungen definiert.

1.1.3 Technische Erschließung

Äußere technische Erschließung

Der Anschluss an das übergeordnete Stromnetz ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens zu klären. Der genaue Einspeisepunkt gilt vorbehaltlich der technischen Machbarkeit des vorgelagerten Netzbetreibers und kann dementsprechend erst nach Abstimmung festgelegt werden.

Innere technische Erschließung

Für die Versorgung der Windenergieanlagen mit Strom bzw. den Abtransport des produzierten Stromes werden Kabel zwischen den Windenergieanlagen in ca. 1,0 bis 1,5 m Tiefe verlegt. Ein Kabel führt zu einem Umspannwerk. Für die Verlegung der Kabel wird ein ca. 3 m breiter Streifen benötigt, der Boden wird nach der Verlegung wiederhergestellt.

Konkrete Planungen sind im Zusammenhang mit der technischen Planung und nach Klärung der äußeren Anbindung (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) zu erstellen.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

1.1.4 Bodenordnende Maßnahmen

Mit den Eigentümern bzw. land- und forstwirtschaftlichen Nutzern, deren Flächen benötigt werden, werden Pacht-, Kauf- oder Entschädigungsvereinbarungen geschlossen.

1.2 Technische Planung des Windparks

Zur Errichtung der Windenergieanlagen werden Kräne in der auf den konkreten Anlagentyp abgestimmten Konfiguration eingesetzt. Bei der Wahl des Kranes muss sichergestellt sein, dass der Kranausleger je nach Anlagenhöhe in seiner vollen Länge auf dem Boden abgelegt und mit einem Hilfskran montiert und demontiert werden kann. Hierfür sollen - soweit möglich - die vorhandenen Wege genutzt werden. Eine abschließende Klärung hängt von der Festlegung auf einen konkreten Anlagentyp ab.

Für die Errichtung der Windenergieanlagen müssen Baustraßen eingerichtet werden. Soweit möglich werden die vorhandenen Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt, um zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Je nach gewähltem Anlagentyp kann es erforderlich werden, diese für den Liefer- und Baustellenverkehr zu verbreitern und Kurvenradien der Wirtschaftswege für den Transport der Bauteile zu vergrößern. Darüber hinaus sind Zuwegungen zu den Standorten der Windenergieanlagen erforderlich. Eine detaillierte Planung und Siche-

Die Zuwegung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Das zulässige Maß der Gesamtversiegelung wird durch textliche Festsetzungen definiert. Die Befestigung der Baustraßen und der Zuwegungen erfolgt mit Schotter, der Unterbau besteht aus Sand. Nach der Errichtung werden die Anlagen für Wartungs- und Reparaturarbeiten angefahren. Eventuell erforderliche Maßnahmen zum Ausbau von Wegen erfolgen durch die Projektgesellschaften und sind mit dem Eigentümer abzustimmen.

Die Anforderungen an die visuelle Hinderniskennzeichnung der WEA werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt. Die Festsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) im Bebauungsplan nach § 9 BauGB ist rechtlich –bislang- nicht möglich, da der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB diese Festsetzungsmöglichkeit nicht vorsieht. Auch handelt es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der andere Festsetzungen als die in § 9 BauGB genannten erlaubt. Nach den seit 01.01.2019 neu geltenden Vorgaben im EEG (§ 9 Abs. 8 EEG) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen ab dem 01.07.2020 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Danach wird die Nachtbefeuerung nur aktiviert, wenn sich ein Flugzeug den WEA nähert. Die durch die Nachtkennzeichnung hervorgerufene Belästigungswirkung wird so auf ein Mindestmaß reduziert.

1.2.1 Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen

Eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf. Umfassende Gutachten bzw. notwendige Untersuchungen wurden mit der Erstellung des Umweltberichtes erarbeitet (siehe hierzu im Detail: Teil F – Umweltbericht).

Abwägungsbelang Schall und Schatten

Die Gemeinde hat erkannt, dass es im Plangebiet auch durch die Vorbelastung durch die angrenzend bestehenden WEA zu Interessenskonflikten hinsichtlich der Themen Schall und Schatten kommen kann.

Schallimmissionen

Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionen wurden zwei Schallimmissionsprognosen⁶ für die in den geplanten Baufeldern zu errichtenden 11 WEA nach den Vorgaben der TA-

⁶ Ramboll (2019): Schallimmissionsprognose für vier Windkraftanlagen am Standort Jacobsdorf (Brandenburg), Bericht Nr. [16-1-3074-003-NU](#), [02.09.2019](#).

Ramboll (2019): Schallimmissionsprognose für sieben Windenergieanlagen Windpark Odervorland Erweiterung am Standort Jacobsdorf, Brandenburg, Bericht Nr. [19-1-3012-001-NU](#), [24.10.2019](#).

Lärm (1998) und nach dem Interimsverfahren erarbeitet. Berücksichtigt wurden dabei die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI (2016) und die aktuellen „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen“ (WKA–Geräuschimmissionserlass Brandenburg, 2019). Der genaue Anlagentyp sowie der genaue Standort stehen auf Bebauungsplan-Ebene noch nicht fest. So können sich der Standort innerhalb der Baufelder oder der Anlagentyp während der Genehmigungsplanung noch verändern. Als Anlagentypen wurden die favorisierten Anlagentypen Nordex N149 mit Nabenhöhen von 164 m (4 WEA in den Baufeldern 1-4) sowie Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe und ggf. 3 m Fundamentenerhöhung (7 WEA in den Baufeldern 5-11) in die Prognoseberechnung eingestellt. Für die WEA-Typen Nordex N149 und Vestas V150 existieren noch keine schalltechnischen Vermessungen in allen möglichen Betriebsmodi nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie). Die Schallimmissionsprognosen beruhen auf den Herstellerangaben zum Standard- und schallreduzierten Betrieb. Als Vorbelastung wurden jeweils die geplanten WEA (Berücksichtigung aller bekannter und geplanter WEA) und die bereits zahlreich vorhandenen (mehr als 60) in den umgebenden Windfeldern Jacobsdorf und Biegen eingestellt. Des Weiteren wurde der zu berücksichtigende Gewerbelärm (zwei emittierende Biogasanlagen, eine Keramikbrennerei und eine Truthahnmastanlage) bei der Immissionsprognose (worst case) berücksichtigt.

Die Geräuschimmissionsprognosen kommen zu dem Ergebnis, dass an allen nächst gelegenen Einwirkungspunkten in den benachbarten Ortschaften auch unter Berücksichtigung der [Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den dem Projekt benachbarten Immissionsorten](#) die maximal zulässigen Schallimmissionsrichtwerte unter Hinzuziehung technischer Maßnahmen an den WEA (wie z.B. nachts schallreduzierte Betriebsmodi) eingehalten werden können. Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sind 9 der hier in den Schallimmissionsprognosen berechneten 11 WEA (in den Baufeldern 1 und 2 sowie 5-11) nachts in schallreduzierten Betriebsmodi zu betreiben. [Gemäß der Schallimmissionsprognosen sind Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten am Standort Jacobsdorf nicht zu erwarten.](#)

Damit können an allen Immissionsorten rund um die beantragten WEA im Fall des Betriebes der bereits bestehenden WEA sowie anderer emittierender Anlagen die maximal zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des B-Plans auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden zu erwarten.

Der Nachweis und die Einhaltung der Richtwerte wird im Rahmen des nachgelagerten BlmSch-Verfahrens anlagenbezogen und standortkonkret überprüft. Sollten sich dabei Richtwertüberschreitungen ergeben, sind diese durch technische Vermeidungsmaßnahmen (z.B. schallreduzierter Betrieb) in jedem Fall vermeidbar und werden durch geeignete Immissionsschutzregelungen/ Auflagen in der Genehmigung festgesetzt. Im BlmSch-Verfahren wird üblicherweise über diese Maßnahmen verfügt.

Schattenwurf

Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurden Schattenwurfprognosen⁷ erarbeitet, die die 11 Baufelder als zusätzliche Bebauung des Windfelds berücksichtigen. In den Schattenwurfprognosen wurde eine „worst-case“ Betrachtung durchgeführt, in dem angenommen wird, dass die Sonne 365 Tage im Jahr scheint, dass die größtmöglich gewählten WEA das ganze Jahr über in Betrieb sind, dass die Anlagen in einem 90 Grad Winkel zu den Rezeptoren stehen und diese so ausgerichtet sind, dass sie zu 100 % vom Schattenwurf betroffen sind. Damit ergibt die Analyse deutlich höhere Beschattungszeiten als sie in der Realität vorliegen werden. Bei einer eventuellen Überschreitung der Orientierungswerte (Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) sind technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der Windenergieanlagen zu treffen. Eine wichtige technische Maßnahme stellt die Installation einer Abschaltautomatik dar, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt. Diese Maßnahmen sollen gewährleisten, dass die Beschattung automatisch im erforderlichen Umfang reduziert wird. Die technische Umsetzung bzw. Konfliktlösung ist grundsätzlich bei den markt gängigen Windenergieanlagen gegeben. Sollte also für bestimmte Einwirkungspunkte in den umgebenen Ortschaften eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten festgestellt werden, ist es möglich durch technische Maßnahmen (z.B. Einbau steuerbarer Abschaltmodule) an den verursachenden WEA Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu vermeiden („Konflikttransfer“). Wie bei den Schallprognosen wurden die favorisierten Anlagentypen Nordex N149 mit Nabenhöhen von 164 m (4 WEA in den Baufeldern 1-4) sowie Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe und ggf. 3 m Fundamenterrhöhung (7 WEA in den Baufeldern 5-11) in die Prognoseberechnung für den Schattenwurf eingestellt. Die Bestandsanlagen sowie auch die geplanten WEA wurden dabei als Vorbelastung berücksichtigt und in die Berechnung eingestellt.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei den geplanten WEA in den Baufeldern 2-11 keine Maßnahmen zur Einhaltung von Schattenwurfgrenzwerten erforderlich sind. Durch den Einbau von Abschaltautomatiken (mit Strahlungssensoren) in die neu zu errichtende WEA im Baufeld 1 können die zulässigen jährlichen oder täglichen Beschattungsdauern sicher eingehalten werden. Bei Umsetzung B-Plans kommt es dann nicht zu erheblichen Nachteilen oder Belästigen der Bevölkerung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen (im Siedlungsbereich) durch Schattenwurf sind damit nicht zu erwarten. Im Freiraum (z. B. direkt im Windfeld) ist der Schattenwurf allerdings als Beeinträchtigung des Menschen

⁷ MLK (2019 a): Schattenwurfprognose zur Ermittlung der zu erwartenden Schattenimmissionen in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen (WEA), Projekt WP Odervorland Erweiterung I, 3 WEA Typ Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 Metern, Stand: 21.02.2019.

MLK (2019 b): Schattenwurfprognose zur Ermittlung der zu erwartenden Schattenimmissionen in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen (WEA), Projekt WP Odervorland Erweiterung II, 4 WEA Typ Vestas V150-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 Metern, Stand: 29.04.2019.

Ramboll (2018): Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Jacobsdorf. Bericht Nr. 16-1-3074-001-SM Stand 23.08.2018.

nicht auszuschließen. Diese ist jedoch nicht erheblich, da sich Menschen hier nicht dauerhaft aufhalten.

Der Nachweis und die Einhaltung der Richtwerte wird im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens anlagenbezogen und standortkonkret überprüft. Sollten sich dabei Richtwertüberschreitungen ergeben, sind diese durch technische Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltautomatik) in jedem Fall vermeidbar und werden durch geeignete Immissionschutzregelungen/ Auflagen in der Genehmigung festgesetzt. Im BImSch-Verfahren wird üblicherweise über diese Maßnahmen verfügt.

1.2.2 Mögliche Auswirkungen von Havariefällen bei Windenergieanlagen

Ein Brand stellt durchaus ein potenzielles Risiko für eine Zerstörung von Windenergieanlagen dar. Da der Windpark innerhalb von Landwirtschaftsflächen geplant ist, besteht in Abhängigkeit von der Trockenheit des Standortes nur eine geringe Brandgefahr.

Mögliche Anforderungen zum Brandschutz und Brandschutzkonzept werden im Zusammenhang mit der Prüfung und Freigabe der technischen Planung im Baugenehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt. Im Plangebiet sind verschiedene Varianten realisierbar und technisch möglich, die in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten des Landkreises Oder-Spree für den jeweiligen WEA-Standort festzulegen sind.

2 Intention des Planes

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen. Zwar zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wodurch sie unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Außenbereich auch ohne Bebauungsplan zulässig wären (vgl. Teil A, 2.3.8 Begründung). Dennoch soll der Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Weg eröffnet werden, über konkrete Festsetzungen ihre Steuerungsmöglichkeiten (beispielsweise für das Maß der baulichen Nutzung) zu nutzen. Ziel ist es, einheitliche städtebauliche Grundsätze für das Plangebiet zu definieren.

Im Sinne einer sich überlagernden Nutzung werden außerhalb der tatsächlich bebauten Flächen die Landwirtschaftsflächen erhalten. Ziel ist es, möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und die Eingriffe in die Umwelt zu minimieren bei einer gleichzeitigen optimalen Nutzung der Fläche für die Windenergiegewinnung.

3 Wesentlicher Planinhalt

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ i.S. des § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung erfolgt die Festsetzung „Wind“. In der textlichen Festsetzung Nr. 1, welche die zulässigen Nutzungen innerhalb der Baufläche regelt, wird u.a.

auch festgesetzt, dass die Flächen ohne bauliche Nutzung Landwirtschaftsflächen oder Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bleiben. Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG werden als eigenständige Flächen entsprechend dargestellt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gefasst, in denen die Errichtung von bis zu 11 neuen Windenergieanlagen ermöglicht wird. Für jede Anlage wird eine Fundamentfläche von 600 m² und zusätzlich eine Fläche für die Anlage von Kranstellflächen, sonstigen Flächenbefestigungen sowie für sonstige Nebenanlagen von max. 1.600 m² vorgesehen und durch textliche Festsetzungen festgeschrieben. Insgesamt wird für die erforderlichen Zuwegungen eine überbaute Fläche von maximal 30.000 m² zulässig.

4 Begründung der einzelnen Festsetzungen

(Der Nummerierung der textlichen Festsetzungen wurde das Kürzel „TF“ vorangestellt, den zeichnerischen Festsetzungen das Kürzel „ZF“. Die textlichen Festsetzungen sind zudem fett geschrieben.)

4.1 Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Wind‘

ZF Innerhalb des Plangebiets erfolgt die Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes „SO Wind“ i.S.d. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Festsetzung wird durch die Zweckbestimmung ‚Wind‘ konkretisiert.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht. Daher wird im Geltungsbereich das Sonstige Sondergebiet „SO Wind“ i.S.d. § 11 der BauNVO festgesetzt. Die Abgrenzungen des Sonstigen Sondergebietes wurden auf der Grundlage der Abstandsermittlungen zu Siedlungsflächen und Schutzgebieten sowie den technisch und wirtschaftlich erforderlichen Mindestabständen zwischen den WEA ermittelt.

Die Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist auf Grund der Größe des Gesamtgebietes und der mit dieser Festsetzung verbundenen eingeschränkten Regelungsmöglichkeiten nicht zweckmäßig.

TF 1 *Zulässige Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Wind“*

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen.

Zulässig sind:

- **Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen, einschließlich erforderlicher Stellplätze,**
- **Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen.**

Die Flächen im Sondergebiet, die nicht zweckentsprechend baulich oder für Verkehrs- und / oder Nebenanlagen genutzt werden, bleiben Landwirtschaftsflächen oder Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB)

Begründung:

Die Zweckbestimmung „Wind“ bildet den Rahmen für die beabsichtigte Entwicklung und wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1 näher bestimmt. Neben den Windenergieanlagen werden ausschließlich notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb, den Aufbau und die Wartung zugelassen. Das Nutzungsspektrum ist damit hinreichend eingegrenzt und eine Beurteilung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren möglich.

Entsprechend der Intention der Windenergieanlagenplanung, die wirtschaftliche Nutzbarkeit der darunterliegenden Flächen nicht zu beeinträchtigen, stehen die verbleibenden Flächen außerhalb der Standorte nach wie vor für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung oder dienen als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die im Bebauungsplan zeichnerisch als Wald im Sinne § 2 LWaldG festgesetzten Flächen werden durch die Anlagenplanung nicht in Anspruch genommen und bleiben Wald im Sinne § 2 LWaldG. Sie sind als eigenständige Flächen kein Bestandteil des Sonstigen Sondergebietes.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen überbaubaren Baugrundstücksfläche in Kombination mit der zulässigen Versiegelung und der zulässigen Höhe der Anlagen (textliche Fest-

setzungen Nr. 2 bis 4) kann das Volumen und die Anzahl der Anlagen begrenzt und ein geformtes Massenmodell räumlich beschrieben werden. Alle städtebaulich relevanten Kriterien sind damit hinreichend festgelegt und können zugleich sicher beurteilt werden.

Zulässige Anzahl der Einzelanlagen

TF 2 *Zulässige Anzahl von Windenergieanlagen*

Im Sonstigen Sondergebiet dürfen innerhalb der Baugrenzen maximal bis zu 11 Windenergieanlagen neu errichtet und betrieben werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Begründung:

Die Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs erfolgt unter Beachtung der aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen. Die Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen wird bestimmt durch die Hauptwindrichtung, die erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen und der möglichst hohen Ausnutzung des gesamten Windfeldes. Gleichzeitig soll die Belastung von Mensch, Natur und Landschaft möglichst gering sein. Um eine möglichst effektive Ausnutzung des Windeignungsgebietes zum Zwecke der Windenergiegewinnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, mit einem 2,5-fachen Rotorabstand (2,5D) zu planen. Gemäß eines aktuellen Turbulenzgutachtens (Stand: Januar 2018) können innerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes bei Planung mit Abständen von 2,5D insgesamt 11 Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 244 m realisiert werden. Die Planung von Windenergieanlagen mit Abständen von 2,5D ist realisierbar, rechtlich zulässig und wirtschaftlich darstellbar. Im bestehenden Windpark Jacobsdorf I (westlich an das Plangebiet angrenzend) werden beispielsweise ca. 30 bis 40 Prozent des Windparks mit Abständen von 2,5D betrieben.

Die Anlagenkonzeption mit Abständen von 2,5D zielt dabei nicht auf einen einzigen Anlagentyp ab. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können im Plangebiet auf Basis der Festsetzungen im Bebauungsplan-Entwurf verschiedene Anlagentypen realisiert werden.

Gemäß den technischen Anforderungen und des erforderlichen Abstands von 2,5D ist in den Baufenstern 1 bis 8 jeweils eine WEA baulich möglich. Für die Baufenster 9a und 9b gilt, dass entweder im Teil a oder im Teil b eine WEA errichtet werden kann, denn das ursprünglich geplante Baufenster 9 musste aufgrund der Nähe zum Gewässer II. Ordnung und den einzuhaltenden Abstandskriterien geteilt werden. Im Baufenster 10/11 sind entsprechend dessen Bezeichnung zwei WEA geplant und technisch realisierbar.

Zulässige Grundfläche (GR), zulässige Versiegelung

TF 3 *Zulässige Grundfläche für Fundamente der Windenergieanlagen*

Die zulässige Grundfläche je Windenergieanlage beträgt max. 600 m².

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Begründung:

Bei Windenergieanlagen ergibt sich die überbaute Fläche ausschließlich durch die Türme bzw. Masten und ihre Fundamente. Die durch die Rotoren überdeckten Flächen sind, da Belange des Bodenschutzes nicht berührt sind, nicht einzurechnen. Die zulässige Grundfläche der Masten bzw. deren Fundamente wird je Windenergieanlage auf 600 m² begrenzt. Diese Grundflächengröße ermöglicht es, auf etwaige erhöhte Flächenbedarfe flexibel zu reagieren, die beispielsweise aufgrund schlechter Baugrundverhältnisse erforderlich werden können. Demzufolge muss die GR je WEA nicht zwangsläufig vollständig ausgelastet werden.

TF 4 *Zulässige Grundfläche für Nebenanlagen je Windenergieanlage*

Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage ist die Überbauung von maximal 1.600 m² je WEA für die Anlage von Kranstellflächen und sonstigen erforderlichen Flächenbefestigungen sowie für sonstige Nebenanlagen zulässig. Insgesamt ist für die erforderlichen Zuwegungen eine überbaute Fläche von maximal 30.000 m² zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Begründung:

Es ist notwendig, die Zulässigkeit von Nebenanlagen (wie z.B. Kranstellfläche, Trafohäuser, Übergabestationen) im Bebauungsplan zu regeln, da sie im Verhältnis zu den Windenergieanlagen eine relativ große Fläche beanspruchen. Für diese Nebenanlagen sind je WEA-Standort max. 1.600 m² notwendig. Diese Flächengröße bemisst sich nach dem gegenwärtigen Stand der Technik in Relation zur geplanten Anlagenhöhe.

Insgesamt werden damit 6.600 m² (Anzahl WEA x zulässige GR) für die Fundamente zuzüglich 17.600 m² (Anzahl WEA x zulässige GR für Nebenanlagen) für die Nebenanlagen vorgesehen. Da derzeit der zum Einsatz kommende Windenergieanlagentyp auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend bestimmt werden soll (Angebotsbebauungsplan), ist mit den gewählten Flächengrößen eine hinreichende Flexibilität gegeben, um unterschiedliche Anlagentypen verwenden zu können.

Die Wege- und Verkehrsflächen zu den Standorten sind dabei nicht eingerechnet. Für die erforderlichen Zuwegungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird die zulässige Grundfläche für alle WEA zusammengefasst (Fläche von maximal 30.000 m²).

Die Beschränkungen der zulässigen Überbauung dienen dem Bodenschutz und der Minimierung der Inanspruchnahme der Ackerflächen. Eine Vollversiegelung der Wege und Aufstellflächen ist nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (vgl. textliche Festsetzung TF 7). Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird also deutlich geringer sein als die zulässige Überbauung.

Höhe der baulichen Anlagen

TF 5 Zulässige Höhe der Windenergie- und Nebenanlagen

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 244 m und die Höhe von Nebenanlagen eine Gesamthöhe von maximal 10 m nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

ZF Der Höhenbezug (HB) wird auf der Grundlage der aktuellen Vermessung je Standort zeichnerisch festgesetzt.

Begründung:

Die charakteristischen Dimensionierungen der Windenergieanlagen werden durch die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser bzw. die resultierende Gesamthöhe beschrieben. Da das Binnenland keine optimalen Windverhältnisse bietet, sind möglichst hohe Anlagen mit einem großen Rotordurchmesser erforderlich. Der exakte zum Einsatz kommende Windenergieanlagentyp kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend bestimmt werden. Unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten sollen Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik durch die Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht werden.

Im Interesse der Flexibilität wird nur die maximale Gesamthöhe der WEA festgesetzt. Sie beträgt einheitlich maximal 244 m über dem jeweiligen Höhenbezug. Die Gesamthöhe bezieht sich auf die Rotorspitze und ist die Summe aus Nabenhöhe und Länge des Rotorblattes. Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich. Der Höhenbezug (HB) wird auf der Grundlage der aktuellen Vermessung je Baufenster zeichnerisch festgesetzt. Die Bestimmungen beziehen sich auf die (aufgerundete) jeweilige höchste Gelände-Oberkante innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster). Maßgeblich ist das lokale Höhenbezugssystem DHHN 2016. Die Höhenbezüge werden als Tabelle auf die Planzeichnung aufgebracht (vgl. nachfolgende Tabelle).

<i>Bezeichnung Baufenster</i>	<i>Höhenbezug (HB)</i>
1	72,00 m ü. NHN
2	77,00 m ü. NHN
3	84,00 m ü. NHN
4	81,00 m ü. NHN
5	74,00 m ü. NHN
6	80,00 m ü. NHN
7	74,00 m ü. NHN
8	73,00 m ü. NHN
9a	76,00 m ü. NHN
9b	78,00 m ü. NHN
10/11	84,00 m ü. NHN

Tabelle 1: Festsetzung Höhenbezug (HB)

Da im Plangebiet Nebenanlagen in Form von Nebengebäuden zulässig sind, die durchaus im Landschaftsbild wirksam sein können, muss deren Höhe ebenfalls geregelt werden.

4.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

ZF Im Sondergebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch geschlossene Baugrenzen gefasst.

Begründung:

Durch die zeichnerische Festsetzung von geschlossenen Baugrenzen werden für die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen größere Baufenster definiert. Die Masten bzw. Fundamente der Windenergieanlage sind innerhalb dieser Baufenster zu errichten. Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6). Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Baugrenzen sind in ihrer flächigen Ausdehnung großzügiger gefasst, um eine Flexibilität bei der konkreten Standortwahl der einzelnen Anlagen innerhalb der jeweiligen Baufenster zu ermöglichen. Diese Flexibilität ist erforderlich, um auf Ebene des Bebauungsplans den späteren Einsatz verschiedener Anlagentypen rechtlich zu ermöglichen. In Abhängigkeit von Höhe und Rotordurchmesser kann die genaue Lage von Mast bzw. Fundament erst zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung auf Grundlage der ausgewählten Anlagentypen definiert werden.

Ziel der Ausweisung von Baugrenzen ist die Steuerung der Anlagenstandorte aus Sicht des Natur- und Immissionsschutzes und die optimale Ausnutzung des Plangebiets zur Gewinnung von Windenergie. Für eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung der Baufenster

und die Gewährleistung der Standsicherheit durch Mindestabstände zu anderen WEA dürfen im Sonstigen Sondergebiet innerhalb der Baugrenzen maximal bis zu 11 Windenergieanlagen neu errichtet und betrieben werden (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2).

Abstand der WEA zueinander

Um eine optimale wirtschaftliche Ausbeute des Windes zu erhalten und die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, müssen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden (Windparkkonfiguration). Diese orientieren sich am zweieinhalbfachen Rotordurchmesser (vgl. Ausführungen zur textlichen Festsetzung TF 2).

Regionalplanung

Unter Berücksichtigung der planerischen Unschärfe, die sich aus dem Maßstab von 1:100.000 des Regionalplans ergibt, liegen die Baufenster innerhalb der Gebietskulisse des nach Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ (2018) festgelegten Windeignungsgebietes 17.

Die regionalplanerischen Vorranggebiete sind bei einer kommunalen Darstellung zu übernehmen. Da die Maßstäblichkeiten der Regionalplanung und der Bauleitplanung ebenenspezifisch sind, machen die zeichnerischen Festlegungen abhängig von dem gewählten Maßstab des Plans und der Dicke des Striches weitere Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsstufen erforderlich (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3 Rn. 26). Bereichsunschärfen gehen in den Randbereichen zu Lasten der Zielaussage (Runkel, a.a.O.).

Allein anhand der zeichnerischen Darstellung der Windvorranggebiete auf einer Karte im Maßstab 1:100.000 ist eine räumlich exakte Abgrenzung auf Bebauungsplanebene nicht möglich. Diese Bereiche sind nur gebietsscharf, nicht aber parzellenscharf abgegrenzt. Maßgeblich ist dabei stets die Originalausfertigung des Plans im Originalmaßstab mit der dort gewählten Strichstärke (siehe hierzu Agatz, Windenergie Handbuch, 14. Ausgabe 2017, S. 132).

Aufgrund dieser Unschärfe bleibt die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen noch interpretierbar und die zeichnerische Darstellung ist nicht als räumlich exakte Abgrenzung zu verstehen (vgl. VG Arnsberg, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 2358/16). Eine solchermaßen begrenzte Aussageschärfe in räumlicher Hinsicht ermöglicht es nur, dass auch eine die räumliche Abgrenzung überschreitende Fläche in einem eingeschränkten Umfang noch als „Arondierung“ dem angrenzenden Raum zugeordnet werden kann.

Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung, der kleinteiligen Parzellierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Tatsache, dass hier keine Umstände vorliegen, aus denen sich der Grenzverlauf genauer ergibt, ist die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen noch vom Konkretisierungsspielraum der Gemeinde Jacobsdorf umfasst.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit Schreiben vom 11.12.2018 mitgeteilt, dass der Entwurf des Bebauungsplans bezüglich der Baufelder 1 bis 9 mit den Zielen

der Regionalplanung vereinbar ist und bezüglich des Baufeldes 10/11 unter der Auflage mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen sich auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Windeignungsgebietes Nr. 17 Jacobsdorf-Sieversdorf beschränkt. Ein entsprechender Hinweis zum Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes stehen daher nicht im Widerspruch zu den Zielen zur Steuerung der Windkraftnutzung in der Region.

Abstand zur Wohnbebauung

Die Flächenkulisse des Bebauungsplans ist abgeleitet aus dem im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (Oderland-Spree, 2018) dargestellten Windeignungsgebiet Nr. 17 „Jacobsdorf-Sieversdorf“. Bei der Konzipierung der Windeignungsgebiete auf Ebene der Regionalplanung im Landkreis Oderland-Spree wurde ein Abstand von 800 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, dem Wohnen dienenden Gebieten sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern angenommen. Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird im Bebauungsplan zum Schutz der Menschen von einem Mindestsiedlungsabstand von 1.000 m zu den Baufenstern ausgegangen. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist dem Bebauungsplan-Entwurf zu entnehmen (vgl. Kapitel B.4.3). Von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB, nach der bestimmte Abstände zur Wohnbebauung festgelegt werden können, hat das Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht. Bei Anwendung dieser Regelung in Brandenburg verblieben kaum noch Flächen, auf denen privilegierte Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

Weiterhin erfolgt die Bemessung von Schutzabständen zur Wohnbebauung ab Turmfuß und nicht ab Rotorblattspitze. Nach der Rechtsprechung ist bei der Abstandsermittlung von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht auf die Rotorspitzen der Anlage abzustellen. Begründet wird dies damit, dass bei einem Abstellen auf die Rotorspitze ein lediglich zeitweise auftretender Anlagenzustand erfasst würde, der – unterstellte man ihn als Dauerzustand – zu irrationalen Ergebnissen führen würde.⁸ Daher ist davon auszugehen, dass in einzelnen Bereichen die Windenergieanlagen dicht an den Rand des Baufensters rücken und die Rotorblätter die Baugrenzen überschreiten werden (zulässig gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6).

Nach der Rechtsprechung ist in der Regel ab einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.03.2012, Az. OVG 11 N 50.10, juris Rn.9: keine optisch bedrängende Wirkungen bei einem Abstand zwischen Wohnhaus und WEA von 1.300 m allein aufgrund der Entfernung). Nach dem Bebauungsplan sind

⁸ Siehe OVG Lüneburg, Beschluss v. 25.02.2014, Az. 12 LA 105/13.

Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 244 m zulässig. Die dreifache Gesamthöhe beträgt damit 732 m. Zum Schutz der Menschen werden die Baufenster im Bebauungsplan ohnehin mit einem Mindestsiedlungsabstand von 1.000 m geplant. Somit ist diesbezüglich kein Zielkonflikt zur umgebenden Wohnbebauung erkennbar. Anhaltspunkte für eine optisch bedrängende Wirkung bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind daher nicht anzunehmen.

Windkraftsensible Arten

Bei den Kontrollen des Greifvogelhorstes ca. 1800 m nördlich der Ortschaft Pillgram (Gemeinde Jacobsdorf, Landkreis Oder-Spree in Brandenburg) wurde in den Jahren 2016, 2017 und 2018 kein für den Rotmilan in Frage kommender Horst und auch kein Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellt. Ein alter, zerfallener und kleiner Horst (mgl. Sperberhorst) befindet sich im Umfeld von ca. 300 m in einer Kiefer. Aufgrund der Bauweise und dem Zustand könnte es sich hierbei um den erwähnten „Falkenhorst“ handeln. Für diesen ist eine Brut durch weitere Greifvogelarten aufgrund des zerfallenen Zustands auszuschließen. Die Kontrollen erfolgten an je 3 Terminen im jeweiligen Frühjahr 2016, 2017 und 2018.

Somit besteht nunmehr über einen Zeitraum von drei Jahren der Nachweis, dass an diesem Horst-Standort kein Rotmilan brütet. Der Nachweis wurde in zwei separaten artenschutzrechtlichen Gutachten unabhängig voneinander ermittelt.

Da keine artenschutzrechtlichen Belange mehr vorliegen, wurde die Unschärfe des Regionalplans (2018) daher im östlichen Plangebietsteil voll ausgeschöpft.

Natürliche Gegebenheiten

Alle wertvollen Biotope (bedeutende Gehölzstrukturen mit heimischen Arten, solitäre Feldgehölze in der weiträumigen Feldflur, Fließ- und Kleingewässer) wurden aus den Baufenstern ausgespart, um eine erhebliche Beeinträchtigung dieser zu vermeiden.

Im Bebauungsplan sind auch die Regelungen (Verbote) des § 38 Absatz 4 WHG zum Gewässerrandstreifen berücksichtigt worden. Dieser beträgt 5 m zur Böschungsoberkante. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so festgesetzt, dass keine Einbeziehung von Gewässerflächen und -randstreifen erfolgt. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt dazu, dass die Baufenster geometrisch sehr unterschiedliche Formen aufweisen.

Bei einer Planungsprojektion auf das Windeignungsgebiet unter den Parametern Abstand der Anlagen zueinander, Höhe der Anlagen, Schutzabstände zu Wohnbebauung und Brutplätzen windkraftsensibler Arten sowie Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten ergeben sich

aus planerischer Sicht relativ genau 11 WEA-Standorte (vgl. textliche Festsetzung TF 2), die durch die Festsetzung der Baufenster ermöglicht werden. Dies führt grundsätzlich dazu, dass bestimmte Flurstücke für die Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Die Einzelinteressen sind insofern zu vernachlässigen, weil das öffentliche Interesse der effektivsten Standortausnutzung als Belang überwiegen. Die alternative Ausweisung von Baufenstern führt gleichermaßen zu einem Verlust von Standorten für Windenergieanlagen und damit einer minderen Ausnutzung des Standortes zum Zwecke der Energiegewinnung.

TF 6 Überschreitung der überbaubaren Flächen durch Rotorblätter

Im Plangebiet ist ein vollständiges Vortreten der Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

Begründung:

Die textliche Festsetzung Nr. 6 ermöglicht die Zulässigkeit des vollständigen Vortretens der Rotorblätter über die Baugrenzen. Diese Flexibilität ist erforderlich, da der konkrete zum Einsatz kommende Anlagentyp zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht abschließend bestimmt werden kann. In Abhängigkeit von Höhe und Rotordurchmesser kann die genaue Lage von Mast bzw. Fundament erst zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung auf Grundlage der ausgewählten Anlagentypen definiert werden. Um bei dieser Ausführungsplanung im Sinne einer optimalen Energiegewinnung, die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Anlagen zu ermöglichen, wird diese Möglichkeit im Bebauungsplan zugunsten eines effizienten Betriebes der Anlagen eröffnet. Durch die Festlegung einer Gesamtanzahl bezogen auf das Sondergebiet insgesamt wird die Anzahl der Windenergieanlagen abschließend definiert (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2). Es ist zu berücksichtigen, dass die äußeren Grenzen eines Baugebietes stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind (vgl. Urteil vom 21.10.2004- BVerwG 4 C 3.04).

4.1.4 Örtliche Bauvorschriften

TF 7 Gestaltung der Windenergieanlagen

Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit Gittermasttürmen nicht zulässig. Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Läufer-Anlagen mit Horizontalachsen zu errichten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

Begründung:

Ziel der Gemeinde ist es, dass der neue Windpark optisch – soweit möglich – eine einheitliche Kulisse auch in Zusammenhang mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet bilden soll. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist davon auszugehen, dass sogenannte Gittermasttürme gegenwärtig die einzige Turmart darstellt, die dem Ziel eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Anlagen im Plangebiet widersprechen würde. Daher ist es der Abwägung zugänglich, die Errichtung dieser Anlagenart im Bebauungsplan auszuschließen. Dies sieht die textliche Festsetzung TF 7 vor. Weiterhin regelt die Festsetzung weitere Anforderungen an die Bauweise der künftigen Anlagen, die ebenso dem Ziel eines einheitlichen Erscheinungsbildes dienen.

Trotz dieser Festsetzung sind baulich noch verschiedenste Anlagentypen möglich, ohne dass künftige Betreiber ungebührlich in der Wahl des Anlagentyps eingeschränkt werden.

4.1.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

ZF Die Flächen im Plangebiet außerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald im Sinne § 2 LWaldG.

Begründung:

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die vereinzelt Flächen für Wald im Sinne § 2 LWaldG werden so weit wie möglich erhalten. Hierzu werden die Flächen außerhalb der Sonstigen Sondergebiete als Flächen für die Landwirtschaft und Wald in den Bebauungsplan übernommen. Ergänzend hierzu wird auf die textliche Festsetzung Nr. 1 verwiesen, die klarstellt, dass innerhalb der Sonstigen Sondergebiete die Landwirtschaftsflächen außerhalb der bebauten Bereiche erhalten bleiben und somit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Erschließung der WEA soll vorrangig über bestehende land- und forstwirtschaftliche Wegeverbindungen erfolgen. Das zulässige Maß der Gesamtversiegelung wird durch textliche Festsetzungen definiert.

Im Südwesten des Plangebietes erfolgte der Einbezug landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Sonstigen Sondergebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplans, da dort mit der Straße „Am Windpark“ Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht. Der Geltungsbereich grenzt dort an die öffentlichen Verkehrsflächen an.

Auch im Osten sind landwirtschaftliche Flächen über die Grenze des Sonstigen Sondergebietes hinaus Teil des Geltungsbereiches. Ziel ist es an dieser Stelle vor allem eine flurstückscharfe Abgrenzung des Geltungsbereiches zu erzeugen.

Die im Bebauungsplan zeichnerisch als Wald im Sinne § 2 LWaldG festgesetzten Flächen werden durch die Anlagenplanung nicht in Anspruch genommen und bleiben Wald im Sinne § 2 LWaldG. Sie sind als eigenständige Flächen kein Bestandteil des Sonstigen Sondergebietes.

4.1.6 Grünordnerische Festsetzungen

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen Ziele für die Nutzung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen außerhalb der voll- und teilversiegelten Flächen bewertet und geprüft, ob sich die Flächen für die eine Inanspruchnahme für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eignen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Umfeld des Windeignungsgebietes keine weitere Strukturanreicherung gewünscht ist. Somit sind keine grünordnerischen Festsetzungen erforderlich. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben. Ihre Umsetzung wird im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gesichert. Alle geplanten Maßnahmen sind innerhalb des Gemeindegebiets umsetzbar.

4.1.7 Boden- und grundwasserschutzbezogene Festsetzungen

TF 8 *Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 1 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen soll dem Schutz der Naturhaushaltsfunktionen dienen. Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen, Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Durch die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen soll sichergestellt werden, dass die Bodenfunktionen anteilig erhalten bleiben. Ein hoher Anteil des Niederschlags kann vor Ort versickern. Die tatsächliche Versiegelung wird damit auf die Fundamentflächen (max. 7.260 m², Anzahl WEA x zulässige GR) beschränkt.

4.1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

ZF Im Plangebiet werden Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Begründung:

Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG liegen zum Teil sehr dicht an den Baufeldern. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist es, Waldflächen durch die geplanten Vorhaben nicht in Anspruch zu nehmen, sondern zu erhalten und ihre forstwirtschaftliche Nutzbarkeit weiter zu ermöglichen. Dennoch kann der Rotorüberflug (geregelt in der textlichen Festsetzung TF 6)

im Einzelfall den Luftraum über Waldflächen berühren. Dieser Überflug führt weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht zu einer Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart.

Der sogenannte „rotorfreie Raum“, also der Bereich zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Rotorspitze (Rotortiefpunkt über Grund), erreicht bei modernen Windenergieanlagen eine Größenordnung, bei der eine wirtschaftliche Betriebsweise der Anlage bei gleichzeitigen Erhalt der darunterliegenden Flächenfunktion ohne weiteres möglich ist. Der Waldbestand erreicht im Plangebiet Höhen von ca. 30 m über Geländeoberkante. Die umweltfachliche Bewertung sieht einen rotorfreien Raum von 70 m über Geländeoberkante vor. Bis zu dieser Höhe kann noch eine Beeinflussung des Fledermausfluges stattfinden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind eine Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlicher Betrieb unter den benannten Rahmenbedingungen möglich, ohne die Waldfunktion zu beeinträchtigen.

Nach Auskunft des Landkreises Oder-Spree ist die Festsetzung dieser Flächen als Baugebiet notwendig (Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wind“). Zur rechtlichen Sicherung der Erhaltung des Waldes, seines Vegetationsbestandes und seiner Funktion erfolgt im Bebauungsplan die zeichnerische Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die Festsetzung von Erhaltungsflächen fördert zwar im praktischen Sinne den Erhalt der betroffenen Waldflächen, im rechtlichen Sinne verlieren die Waldflächen jedoch ihren Charakter als Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG aufgrund der Festsetzung eines Baugebietes. Rechtlich findet eine Waldumwandlung statt, die ein Kompensationsbedürfnis nach sich zieht. Weder der Gesetzeswortlaut des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, noch Ausführungen im Erlass zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14. August 2008 sehen ein Zustimmungserfordernis der Forstbehörde vor. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatten alle Behörden und öffentlichen Stellen die Gelegenheit zu der Frage der Waldumwandlung Stellung zu nehmen. Die hier vorgenommene rechtliche Bewertung zu den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erzeugt keine Notwendigkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, da weder die Planzeichnung, noch die textlichen Festsetzungen verändert werden.

Die untere Forstbehörde ist der Auffassung, dass kein Kompensationsbedürfnis besteht. Der Landkreis Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde ist hingegen im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan zu der Auffassung gelangt, dass eine kompensationsbedürftige Waldumwandlung vorliegt. Dieser Auffassung folgt die Gemeinde. Im Umweltbericht sowie im Eingriffs- und Ausgleichsplan wird die entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Erstaufforstung) für die rechtliche Waldumwandlung vorgesehen. Im städtebaulichen Vertrag erfolgen Regelungen zur Durchführung und Kostenübernahme der Maßnahme durch den Projektträger.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

Bei nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB handelt es sich um Inhalte des Bebauungsplans, die sich entweder aus der Bindung an Rechtsnormen ergeben, die der verbindlichen Bauleitplanung übergeordnet sind, oder aus Inhalten gleichrangiger Satzungen, die schon vor Aufstellung des Bebauungsplans existierten und sich auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken. Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen getroffen werden, die den nachrichtlich übernommenen Inhalten entgegenstehen.

Bodendenkmal

Nachrichtliche Übernahme, ZF Die Abgrenzung des Bodendenkmals wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Im Geltungsbereich ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert

BD 90590 Sieversdorf 2 Gräberfeld der Urgeschichte

Maßnahme zur Realisierung von Vorhaben müssen archäologisch begleitet werden. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004, GVBl. 1/04 Nr. 9 ist dieses erlaubnispflichtig.

Gewässer II. Ordnung

Nachrichtliche Übernahme, ZF Die Abgrenzung der Gewässer II. Ordnung wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Feldsölle, das Goldene Fließ als Fließgewässer und ein Nebengraben des Golden Fließes. Betroffen sind Gewässer und Anlagen, welche sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ befinden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der im Plangebiet vorhandenen Gewässer und dessen langfristiger Sicherung werden im Bebauungsplan die Gewässer II. Ordnung nachrichtlich übernommen.

4.3 Hinweise

Luftfahrt

1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich.

Begründung:

Auf das Erfordernis einer Luftrechtlichen Genehmigung wird hingewiesen. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen (WEA) vorzulegen. WEA, welche die Maximalhöhen von 100 m über Grund überschreiten, sind in jedem Falle gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, als Luftfahrthindernis kennzeichnungspflichtig.

Bodendenkmal

2. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmal-schutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Begründung:

Im Geltungsbereich befindet sich ein ortsfestes Bodendenkmal (BD-Nr. 90590 – Gräberfeld Urgeschichte) in der Gemarkung Sieversdorf, Flur 9, Flurstück 1 und 2).

Bodendenkmale sind nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3 sowie 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmal-schutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmal-schutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach den §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig, Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Vermutungsverdacht Bodendenkmale

3. In ausgedehnten Abschnitten des Geltungsbereichs besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Begründung:

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
- 4.) In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.
- 5.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Areale befinden sich Gräberfelder, deren zugehörige Siedlungen noch nicht entdeckt wurden, sich aber nur in geringerer Entfernung in einer siedlungsgünstigen Position befunden haben können.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. BauGB § 2, Abs. 4, einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände

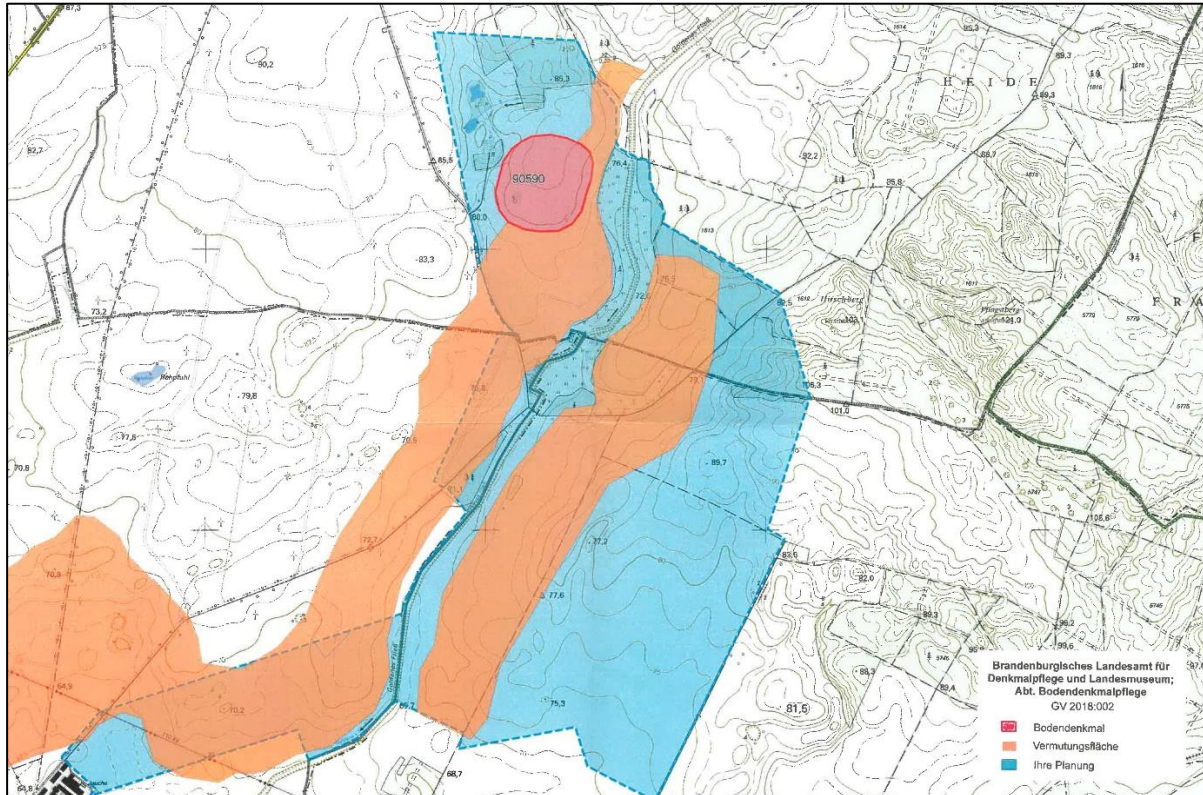
u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Grundsätzlich können im Zuge von Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgD-SchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Durch die Aufnahme dieses Hinweises im Bebauungsplan werden der Veranlasser und die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet. Bei der Ausführung von Erdbauarbeiten sind diese zu berücksichtigen.



Vermutungsflächen Bodendenkmal, Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Landesmuseum; Abt. Bodendenkmalpflege

Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit

4. Innerhalb des Baufeldes 10/11 hat sich die Errichtung des Turms als Teil der Hauptanlage raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf den Geltungsbereich des Windeignungsgebietes Nr. 17 Jacobsdorf-Sieversdorf, dargestellt im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16.10.2018, S.930), zu beschränken.

Begründung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit Schreiben vom 11.12.2018 mitgeteilt, dass der Entwurf des Bebauungsplans bezüglich der Baufelder 1 bis 9 mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist und bezüglich des Baufeldes 10/11 unter der Auflage mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist, dass die Errichtung des Turms als Teil der Hauptanlage von Windenergieanlagen sich auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Windeignungsgebietes Nr. 17 Jacobsdorf-Sieversdorf beschränkt. Daher ist der entsprechende Hinweis zum Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit Bestandteil des Bebauungsplans.

Abgrenzung Regionalplan

Hinweis, ZF Im Bebauungsplan wird die Grenze des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (2018) dargestellten Windeignungsgebietes Nr. 17 dargestellt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wird die Grenze des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (2018) dargestellten Windeignungsgebietes Nr. 17 dargestellt. Die vermeintliche Genauigkeit der Übernahme der Grenzen der Windeignungsgebiete im Bebauungsplan (Strichstärke), wird durch eine angepasste zeichnerische Darstellung in Form einer breiten Schraffur aufgehoben.

Geschütztes Biotop

Hinweis,ZF Die Abgrenzung des geschützten Biotops (Biotopnummer: 02121) wird in die Planzeichnung dargestellt.

Begründung:

Im Geltungsbereich ist derzeit ein geschütztes Biotop (Kleingewässer) nach § 30 BNatSchG registriert. Im Bebauungsplan wird dieses Biotop dargestellt, in dem die Umgrenzung des Schutzobjektes nach § 9 Abs. 6 BauGB mit der entsprechenden Signatur der Planzeichenverordnung erfolgt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Unterirdische Leitungen (Drainagen)

Hinweis, ZF Im Bebauungsplan wird der Verlauf der bekannten Sammler von Acker- und Wiesendrainagen dargestellt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wird der Verlauf der dem Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ bekannten Sammler von Acker- und Wiesendrainagen dargestellt. Die Darstellung als Hinweis hat den Hintergrund, dass diese wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden sollen.

Oberirdische Leitung (110kv Leitung)

Hinweis, ZF Im Bebauungsplan wird die Lage einer 110kV Leitung dargestellt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wird die Lage einer 110kV Bestandsleitung dargestellt. Bei konkreten Planungen ist diese Leitung zu berücksichtigen und die Abstände und Näherungen entsprechend EN 50341-2:2016-04 sind einzuhalten (nachgeordnetes Verfahren).

Siedlungsabstände

Hinweis, ZF Die Einhaltung der Abstände zu vorhandenen Siedlungsflächen ist im Bebauungsplan dargestellt.

Begründung:

Im Bebauungsplan werden die Siedlungsabstände zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, dem Wohnen dienenden Gebieten sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern zum Schutz der Menschen mit einem Mindestabstand von 1.000 m angenommen und im Bebauungsplan dargestellt.

Teil C Auswirkungen des Bebauungsplans

1 Kosten und Finanzierung

1.1 Realisierungskosten

Bei Inkraftsetzung der Planung werden Kosten für die Umsetzung der Planung anfallen. Die zu erwartenden Realisierungskosten werden über Kostenübernahmeerklärungen künftiger Bauherren abgesichert, so dass der Haushalt der Gemeinde Jacobsdorf dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

1.2 Folgekosten

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit den künftigen Bauherren gesichert, so dass der Haushalt der Gemeinde Jacobsdorf dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

2 Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil beigefügt.

Die Inhalte des Umweltberichts sind in Teil F dargestellt.

Teil D Verfahren

1 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfs

Am 13.12.2017 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen, dass Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ durchzuführen. Der Vorentwurf (Stand: November 2017) wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfs wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.01.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 289, Ausgabe Nr. 4, 25. Jahrgang, bekannt gemacht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018 in den Räumen der Amtsverwaltung Odervorland. Die Ankündigung der Auslegung erfolgte am 02.01.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 289, Ausgabe Nr. 4, 25. Jahrgang, bekannt gemacht.

Es sind während der öffentlichen Auslegung fünf Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Ergebnis:

Infolge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Es erfolgte eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen. Die natürlichen Gegebenheiten wurden in der Konfiguration der Baufenster berücksichtigt. Dazu gehören Wasserflächen mit Schutzabständen von jeweils 5 m sowie geschützte Biotope und besondere Gehölze, die von der Bebaubarkeit ausgenommen wurden.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen. Ein umfassender Umweltbericht wurde erstellt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden (insgesamt 41) wurden mit Schreiben vom 02.01.2018 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Äußerung bis einschließlich 02.02.2018 eingeräumt.

Insgesamt äußerten sich 32 Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, 5 Stellungnahmen gingen außerhalb der Frist ein. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zum Bebauungsplan-Vorentwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind.

Ergebnis:

Infolge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde verkleinert, um den Anteil an Flächen für Wald im Plangebiet zu reduzieren.
- Es erfolgte eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster). Alle wertvollen Biotope (bedeutende Gehölzstrukturen mit heimischen Arten, solitäre Feldgehölze in der weiträumigen Feldflur, Fließ- und Kleingewässer) wurden aus den Baufenstern ausgespart, um eine erhebliche Beeinträchtigung dieser zu vermeiden. Weiterhin wurde ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen von den überbaubaren Grundstücksflächen ausgespart.
- Die Anzahl der im Plangebiet zulässigen Windenergieanlagen wurde auf 11 Anlagen reduziert.
- Es erfolgte eine Reduktion der Grundfläche der Nebenanlagen je Windenergieanlage auf 1.600 m². Die Festsetzung zur zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen wurde außerdem bezogen auf den Umfang der erforderlichen Zuwegungen fortgeschrieben.
- Die textliche Festsetzung TF 5 wurde korrigiert. Der Höhenbezug (HB) wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen beziehen sich auf die (aufgerundete) jeweilige höchste Gelände-Oberkante innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster). Die Höhenbezüge wurden als Tabelle auf der Planzeichnung aufgebracht und sind somit Bestandteil der zeichnerischen Festsetzungen.
- Unter Berücksichtigung der planerischen Unschärfe, die sich aus dem Maßstab von 1:100.000 des Regionalplans ergibt, liegen die Baufenster nach Anpassung innerhalb

der Gebietskulisse des nach 3. Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ festgelegten Windeignungsgebietes 17.

- Wald im Sinne § 2 LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)) wurde in der Planzeichnung dargestellt.
- Der Umriss des Bodendenkmals wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
- Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht geplanter Vorhaben im Bereich des bestehenden Bodendenkmals gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG wurde ergänzt.
- Der Vermutungsverdacht zu Bodendenkmalen sowie die Auflagen wurden in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis ergänzt.
- Es erfolgte die nachrichtliche Übernahme eines geschützten Biotopes.
- Es erfolgte die nachrichtliche Übernahme der Gewässer II. Ordnung.
- Unterirdische Leitungen (Drainagen) wurden als Hinweis übernommen.
- Eine oberirdische Leitung (110kv Leitung) wurde als Hinweis übernommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen. Ein umfassender Umweltbericht wurde erstellt.

Darüber hinaus erfolgten Planänderungen aufgrund des weiteren Planungsfortschritts

- Es wurde festgestellt, dass im Bebauungsplan keine grünordnerischen Festsetzungen erforderlich sind. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben. Ihre Umsetzung wird im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gesichert.
- Es wurde davon abgesehen, im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Flächen festzusetzen, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber zu belasten sind. Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Das zulässige Maß der Gesamtversiegelung wird im Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen definiert.

In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgten Ergänzungen und Klarstellungen. Ein umfassender Umweltbericht wurde erstellt.

Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs

Am 09.10.2018 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf II“ mit beigefügter Begründung i.d.F. vom August 2018 und Umweltbericht i.d.F. vom September 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.11.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 298, Ausgabe Nr. 1, 26. Jahrgang, bekannt gemacht.

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden (insgesamt 42) wurden mit Schreiben vom 15.10.2018 von der Planung unterrichtet. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Äußerung bis einschließlich 16.11.2018 eingeräumt.

Insgesamt äußerten sich 31 Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, 4 Stellungnahmen gingen außerhalb der Frist ein (eine davon deutlich). 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zum Bebauungsplan-Entwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind.

Ergebnis:

Infolge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten Änderungen des Bebauungsplans (2. Entwurf).

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Die Grenze des Sonstigen Sondergebietes wurde unterhalb von Baufeld 2 nach Süden im Sinne einer Klarstellung erweitert, um der Umsetzbarkeit der textlichen Festsetzung TF 6 in diesem Bereich zu entsprechen.
- Wald im Sinne § 2 LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg) wurde in der Planzeichnung ergänzt.
- Ein entsprechender Hinweis zum Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit wurde in den Verfahrensunterlagen ergänzt.
- Es erfolgte die Darstellung eines geschützten Biotopes als Hinweis, statt als nachrichtliche Übernahme.

In Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan (2. Entwurf) sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 08.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018 in den Räumen der Amtsverwaltung Odervorland. Die Ankündigung der Auslegung erfolgte am 02.11.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 298, Ausgabe Nr. 1, 26. Jahrgang, bekannt gemacht.

Es sind während der öffentlichen Auslegung zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Ergebnis:

Infolge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten keine Änderungen der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (2.Entwurf).

In Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan (2. Entwurf) sowie auf der Planzeichnung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Darüber hinaus erfolgten Planänderungen aufgrund des weiteren Planungsfortschritts

- Im Sinne einer rechtssicheren Darstellung erfolgte in der Planzeichnung die flächendeckende Darstellung des Sonstigen Sondergebietes (in orange). Die Waldflächen wurden entweder aus dem Sonstigen Sondergebiet ausgespart (eigenständige Flächenzuweisung) oder als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (betroffen von Rotorüberflug). Die Flächen im Sonstigen Sondergebiet, die nicht durch die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, bleiben weiterhin als Flächen für Landwirtschaft nutzbar (gemäß textliche Festsetzung Nr. 1). Aufgrund der eigenständigen Flächenzuweisung von Wald im Sinne § 2 LWaldG erfolgte die Herausnahme von Waldflächen aus der textlichen Festsetzung Nr. 1. Aufgrund der Darstellung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Sonstigen Sondergebiet erfolgte deren Hinzunahme in die textliche Festsetzung Nr. 1.
- Weiterhin erfolgte eine Verkleinerung des Sonstigen Sondergebietes im Osten. Die herausgelösten Flächen können, aufgrund ihres großen Abstandes zur Regionalplangrenze, ohnehin keine Funktion für die Windenergienutzung (z. B. durch Rotorüberflug) übernehmen. In Folge hat sich die Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans vergrößert.
- Weiterhin folgten kleinere Korrekturen in der Planzeichnung auf Grundlage des Vermesserplans (z. B. Lage Gewässer II. Ordnung) sowie die genaue Übernahme der Grenzvermessung aus dem Vermesserplan. Dies hatte minimale Auswirkungen auf die

Flächenbilanz sowie auf die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke (Korrektur: Abgrenzung des Geltungsbereichs).

- Die Gemeinde hat erkannt, dass es im Plangebiet auch durch die Vorbelastung durch die angrenzend bestehenden WEA zu Interessenskonflikten hinsichtlich der Themen Schall und Schatten kommen kann. Eine sachgerechte Konfliktlösung wird hierbei auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren verlagert. Hierbei kann eine Prüfung anhand konkreter Anlagentypen erfolgen, die im Rahmen der Aufstellung des Angebotsbebauungsplans noch nicht definiert sind. Die Verlagerung der Themen ist zulässig, weil mögliche Interessenskonflikte im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Nach dem derzeitigen Stand der Technik der WEA können verschiedene schallreduzierte Maßnahmen zur Anwendung kommen und Betriebseinschränkungen sehr differenziert angewandt werden. Auch aufgrund der Größe des Plangebiets ist absehbar, dass es Konfliktlösungsmöglichkeiten gibt.
- Ziel der Gemeinde ist es, dass der neue Windpark optisch – soweit möglich – eine einheitliche Kulisse auch in Zusammenhang mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet bilden soll. Dazu wurde die textlichen Festsetzung TF 7 ergänzt.

In Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf

Am 25.03.2019 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen, dass die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des BP „Windpark Jacobsdorf II“ (Stand: August / September 2018) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen wurden. Die Verwaltung wurde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Beschlussfassungen zu Verträgen

Am 25.03.2019 wurden von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf die Beschlüsse zum Städtebaulichen Vertrag über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG und zum Gestaltungs- und Durchführungsvertrag mit der Energiepark Jacobsdorf WP Jaco GmbH & Co. KG gefasst.

Beschluss zur Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs

Am 25.03.2019 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf II“ mit beigefügter Begründung i.d.F. von Februar 2019 und Umweltbericht i.d.F. von Februar 2019 gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.2019 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 304, Ausgabe Nr. 7, 26. Jahrgang, bekannt gemacht.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden (insgesamt 42) wurden mit Schreiben vom 02.04.2019 erneut von der Planung unterrichtet. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Äußerung bis einschließlich 03.05.2019 eingeräumt.

Insgesamt äußerten sich 30 Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, 3 Stellungnahmen gingen außerhalb der Frist ein (eine davon deutlich). 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zum Bebauungsplan-Entwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind.

Ergebnis:

Infolge der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zwei Schallimmissionsprognosen sowie drei Schattenwurfprognosen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Grundsätzlich ergeben sich daraus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans. Der Nachweis und die Einhaltung der Richtwerte wird im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens anlagenbezogen sowie standortkonkret überprüft und über geeignete Maßnahmen verfügt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019 in den Räumen der Amtsverwaltung Odervorland. Die Ankündigung der Auslegung erfolgte am 02.05.2019 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 304, Ausgabe Nr. 7, 26. Jahrgang, bekannt gemacht.

Es sind während der öffentlichen Auslegung zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Ergebnis:

Infolge der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten weder Änderungen der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, noch Änderungen, Ergänzungen oder Klarstellungen in Begründung und Umweltbericht.

Darüber hinaus erfolgten weitere redaktionelle Ergänzungen, die jedoch nicht zu einer erneuten Beteiligungspflicht führen:

- Redaktionelle Ergänzungen zu den Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht.

[Erneute, fachliche Beurteilung der Planunterlagen mit Verfahrensstand von August 2019 durch das Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2, Referat 25 Technischer Umweltschutz](#)

Mit E-Mail vom 08. August 2019 an das Amt Odervorland hat das Landesamt für Umwelt dokumentiert, dass weiterhin Bedenken zum o.g. Verfahren bestehen, insbesondere deshalb, weil dem Referat T 25 Technischer Umweltschutz die benannten Fachgutachten zum Schallschutz und Schattenwurf bisher nicht vorlagen. Daher erfolgte mit Schreiben vom 20. August 2019 die Aufforderung zu einer abschließenden immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum Verfahren. Dem Landesamt für Umwelt wurde eine Frist zur Äußerung bis einschließlich 20.09.2019 eingeräumt.

Ergebnis:

Infolge der erneuten Beurteilung durch das Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 01. Oktober 2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens) und auf Grundlage weiterer Hinweise (im Rahmen der Behördenbeteiligung des BImSch-Genehmigungsverfahrens „G 07018 zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen am Standort Jacobsdorf“ parallel zum Bebauungsplanverfahren) erfolgten redaktionelle Ergänzungen in Begründung und Umweltbericht.

Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Am 05.12.2019 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen, dass die während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des BP „Windpark Jacobsdorf II“ (Stand: Februar 2019) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen wurden. Die Verwaltung wurde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Satzungsbeschluss

Am 05.12.2019 wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ i.d.F. von August 2019 / November 2019, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan wurden gebilligt. Es wurde bestimmt, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen ist, auch unter der Angabe, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Durchführung der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 07.01.2020 wurde die Durchführung der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren beim Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Mit Schreiben vom 17.04.2020 erging seitens des Landkreises Oder-Spree die folgende Mitteilung:

Der Bebauungsplan nimmt Waldfläche in Anspruch. Es wird Wald als Baufläche festgesetzt, überlagert mit einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Auch wenn die betreffenden Flächen lediglich von den Rotoren überstrichen werden, sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04). Es ist also grundsätzlich erforderlich, Baufläche auch für die durch Rotoren überstreichenden Bereiche festzusetzen. Damit geht der Waldstatus verloren und die Fläche zählt unabhängig von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand. Der Verlust ist auszugleichen.

Der Bebauungsplan muss die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme sind im B-Plan nach Art und Umfang zu regeln. [...] Für den vorliegenden B-Plan wurden im Verfahren keine Kompensationen betrachtet und geregelt. [...] Die Gemeinde setzt sich in ihrer Abwägung über die forstrechtlichen Belange hinweg. Die Begründung, dass die Funktion des Waldes erhalten bleibt und daher kein walddrechtliches Kompensationserfordernis besteht (im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 02.05.2019), steht mit der Festsetzung einer Baufläche im Widerspruch. Insofern liegt ein Abwägungsfehler vor, der die Wirksamkeit des Bebauungsplans hindert.

Der Bebauungsplan hat daher vorerst keine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauG erhalten.

Ergebnis:

Infolge der Mitteilung des Landkreises Oder-Spree waren daher die Abwägungstabelle zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Stand: August 2019) sowie die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan (Stand: August 2019 / November 2019) im August 2020 auf Grundlage der Neubewertung der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 02.05.2020 inhaltlich zu korrigieren. Damit geht die Wiederholung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses sowie die erneute Einholung der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB beim Landkreis Oder-Spree einher. Die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung bestand nicht, da weder die Planzeichnung noch die textlichen Festsetzungen verändert wurden.

Wiederholung Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Am wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen, dass die während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des BP „Windpark Jacobsdorf II“ (Stand: Februar 2019) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen wurden. Die Verwaltung wurde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Wiederholung Satzungsbeschluss

Am wurde von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Jacobsdorf auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ i.d.F. von August

2019 / November 2019 / August 2020, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan wurden gebilligt. Es wurde bestimmt, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen ist, auch unter der Angabe, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vomhat der Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB erteilt

Teil E Anhang zur Begründung

1 Liste der textlichen Festsetzungen

TF 1 Zulässige Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Wind“

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen.

Zulässig sind:

- **Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen, einschließlich erforderlicher Stellplätze,**
- **Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen.**

Die Flächen im Sondergebiet, die nicht zweckentsprechend baulich oder für Verkehrs- und / oder Nebenanlagen genutzt werden, bleiben Landwirtschaftsflächen oder Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB)

TF 2 Zulässige Anzahl von Windenergieanlagen

Im Sonstigen Sondergebiet dürfen innerhalb der Baugrenzen maximal bis zu 11 Windenergieanlagen neu errichtet und betrieben werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TF 3 Zulässige Grundfläche für Fundamente der Windenergieanlagen

Die zulässige Grundfläche je Windenergieanlage beträgt max. 600 m².

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

TF 4 Zulässige Grundfläche für Nebenanlagen

Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage ist die Überbauung von maximal 1.600 m² je WEA für die Anlage von Kranstellflächen und sonstigen erforderlichen Flächenbefestigungen sowie für sonstige Nebenanlagen zulässig. Insgesamt ist für die erforderlichen Zuwegungen eine überbaute Fläche von maximal 30.000 m² zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

- TF 5** *Zulässige Höhe der Windenergie- und Nebenanlagen*
Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 244 m und die Höhe von Nebenanlagen eine Gesamthöhe von maximal 10 m nicht überschreiten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- TF 6** *Überschreitung der überbaubaren Flächen durch Rotorblätter*
Im Plangebiet ist ein vollständiges Vortreten der Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)
- TF 7** *Gestaltung der Windenergieanlagen*
Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit Gittermasttürmen nicht zulässig. Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Läufer-Anlagen mit Horizontalachsen zu errichten.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)
- TF 8** *Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten*
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 1 BauGB)

2 Hinweise

Luftfahrt

1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich.

Bodendenkmal

2. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmal-schutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Vermutungsverdacht Bodendenkmale

3. In ausgedehnten Abschnitten des Geltungsbereichs besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Vorbehalt der regionalplanerischen Zulässigkeit

4. Innerhalb des Baufeldes 10/11 hat sich die Errichtung des Turms als Teil der Hauptanlage raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf den Geltungsbereich des Windeignungsgebietes Nr. 17 Jacobsdorf-Sieversdorf, dargestellt im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16.10.2018, S.930), zu beschränken.

3 Flächenbilanz

Aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz:

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wind“	ca.129,0 ha
überbaubare Grundstücksflächen	ca. 21,4 ha
<i>davon: Baufenster 1</i>	<i>ca. 1,3 ha</i>
<i>davon: Baufenster 2</i>	<i>ca. 1,2 ha</i>
<i>davon: Baufenster 3</i>	<i>ca. 1,0 ha</i>
<i>davon: Baufenster 4</i>	<i>ca. 0,9 ha</i>
<i>davon: Baufenster 5</i>	<i>ca. 1,5 ha</i>
<i>davon: Baufenster 6</i>	<i>ca. 1,0 ha</i>
<i>davon: Baufenster 7</i>	<i>ca. 2,5 ha</i>
<i>davon: Baufenster 8</i>	<i>ca. 2,3 ha</i>
<i>davon: Baufenster 9a</i>	<i>ca. 1,9 ha</i>
<i>davon: Baufenster 9b</i>	<i>ca. 1,6 ha</i>
<i>davon: Baufenster 10/11</i>	<i>ca. 6,2 ha</i>
Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 1,5 ha
Fläche für Landwirtschaft	ca. 50,7 ha
Fläche für Wald im Sinne § 2 LWaldG	ca. 11,0 ha
Gewässer II. Ordnung	ca. 1,3 ha
Biotop nach § 30 BNatSchG	0,3 ha
<i>Flächen, auf denen sich Bodendenkmale befinden (überlagernd)</i>	<i>12,9 ha</i>
Geltungsbereich insgesamt	ca. 192,3 ha

4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I [Nr. 14])

Teil F Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan

Der Umweltbericht und Eingriffs- Ausgleichsplan zum Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf II“ der Gemeinde Jacobsdorf wurde vom Büro „PLANUNG+UMWELT – Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch“ verfasst (Stand: August 2019 / [November 2019 \(redaktionell ergänzt auf Grundlage erneuter Hinweise des Landesamtes für Umwelt\)](#) / [August 2020 \(inhaltlich korrigiert auf Grundlage der Neubewertung der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 02.05.2020\)](#)).

Das Dokument ist Teil der Begründung. Es enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

Zum Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan gehören folgende Anlagen:

Anlage 1: Karten

- Karte 1: Bestand und Konflikte „Schutzgut Boden“
- Karte 2: Bestand und Konflikte „Schutzgut Biotope“
- Karte 3: Bestand und Konflikte „Schutzgut Fauna“
- Karte 4: Maßnahmenübersicht

Anlage 2: Maßnahmenblätter

Anlage 3: Detailblätter zu den Maßnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung von Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan standen folgende Fachgutachten zur Verfügung:

- Hahn, A. (2018): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Jacobsdorf. Bergen. Stand: 14. August 2018.
- Lieder, K. (2017): Windpark Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 1 Brutvögel. Stand: 17.12.2017. Ronneburg.
- Lieder, K. (2018): Windpark „Odervorland Jacobsdorf“, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 2: Raumnutzung Weißstorch, Fischadler und Rotmilan. Stand: 24.02.2018. Ronneburg.
- Lieder, K. (2018): Windpark Odervorland Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 3 Zug, Rast und Überwinterung. Stand: 28.02.2018. Ronneburg.
- Lieder, K. (2018): Windpark Odervorland – Jacobsdorf. Erfassung Fledermäuse 2016/2017. Ronneburg. Stand: 10. März 2018.
- MLK (2019): Schattenwurfprognose zur Ermittlung der zu erwartenden Schattenimmissionen in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen (WEA), Projekt WP Odervorland Erweiterung I, 3 WEA Typ Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 Metern, Stand: 21.02.2019.

- MLK (2019): Schattenwurfprognose zur Ermittlung der zu erwartenden Schattenimmissionen in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen (WEA), Projekt WP Odervorland Erweiterung II, 4 WEA Typ Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 Metern, Stand: 29.04.2019.
- Ramboll (2018): Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Jacobsdorf. Bericht Nr. 16-1-3074-001-SM, Stand: 23.08.2018.
- Ramboll (2019): Schallimmissionsprognose für vier Windkraftanlagen am Standort Jacobsdorf (Brandenburg), Bericht Nr. [16-1-3074-003-NU](#), [02.09.2019](#).
- Ramboll (2019): Schallimmissionsprognose für sieben Windenergieanlagen Windpark Odervorland Erweiterung am Standort Jacobsdorf, Brandenburg, Bericht Nr. [19-1-3012-001-NU](#), [24.10.2019](#).
- Trias Planungsgruppe (2016): Brutvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Windeignungsgebietes Jacobsdorf. Glienicke/Nordbahn. Stand 21. Juli 2016.
- Trias Planungsgruppe (2016): Zug- und Rastvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Windeignungsgebietes Jacobsdorf. Glienicke/Nordbahn. Stand 21. Juli 2016.
- Trias Planungsgruppe (2018): Horstkontrolle 2016 bis 2018 von Rotmilan. Halle. Stand 27. Juli 2018.